



[www.usv-08.de](http://www.usv-08.de)

## Jugendordnung

1. Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Uerdinger Schwimmverein 08 e. V. (im Folgenden „USV“ genannt). Durch sie werden die Belange der Sportjugend geregelt.
2. Die Sportjugend des USV ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des USV bis 18 Jahre. Sie ist ein Organ des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
3. Allgemeine Aufgaben:
  - a) Zeitgemäße Jugendpflege
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
  - c) Pflege internationaler Verständigung
4. Mitgliedschaft:

Mitglieder sind alle Jugendlichen des USV bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Organe:
  - a) Die Jugendvollversammlung
  - b) Der Jugendausschuß
6. Die Jugendvollversammlung ist das Organ der Jugend des Vereins. Ihre Aufgaben sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - b) Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
  - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
  - d) Entlastung des Jugendausschusses
  - e) Wahl des Jugendleiters
  - f) Wahl des Jugendleiterstellvertreters
  - g) Wahl der Jugendvertreter
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Wahl zu e) bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
7. Die Jugendvollversammlung besteht aus dem Jugendausschuß und der Sportjugend.
8. Die Jugendvollversammlung tritt vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuß, wenn die Jugendvollversammlung keine andere Regelung getroffen hat.
9. Auf Antrag von mindestens 50 Jugendlichen oder aufgrund eines zu 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. Sollte die Zahl der Jugendlichen im Verein unter 150 absinken, so genügt ein Drittel für den Antrag.
10. Der Jugendausschuß lädt zur Jugendvollversammlung und zur außerordentlichen Jugendvollversammlung durch Aushang ein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin ausgehängt werden. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

11. Anträge zur Jugendvollversammlung können von Jugendlichen und vom Jugendausschuß gestellt werden. Sie sind dem Jugendleiter spätestens 5 Tage vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit der Begründung zuzustellen.
12. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
13. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins von 10 bis 18 Jahren und der Jugendausschuß. Vorstandsmitglieder können beratend teilnehmen.
14. Die Satzung und die Geschäftsordnung des USV sind bei der Abhaltung der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.
15. Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist von der nächsten Jugendvollversammlung zu genehmigen.
16. Der Jugendausschuß setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Jugendleiter
  - b) Jugendleiterstellvertreter
  - c) 6 weitere Jugendvertreter
17. Die Personen entsprechend Ziffer 16 werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Hierfür genügt die einfache Mehrheit. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendvertreters rückt die- oder derjenige nach, der die nächsthöchste Stimmzahl bei der Wahl hatte.
18. Wählbar als Jugendleiter und Jugendleiterstellvertreter sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
19. Wählbar als Jugendvertreter sind alle Vereinsmitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
20. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des USV und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Die Jugend des USV übt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität.
21. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens 4 mal jährlich. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
22. Der Jugendleiter vertritt die Sportjugend des USV. Bei seiner Verhinderung wird er durch den Jugendstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Jugendausschusses vertreten.
23. Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
24. Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 13.03.1981 beschlossen. Die §3, §10 und § 17 dieser Jugendordnung wurden auf der Jugendvollversammlung am 11.04.2013 einstimmig geändert.